

I. Beginn und Ende der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abholung. War vorher ein Termin fest vereinbart, so gilt der Tag der Bereitstellung als Mietbeginn.
2. Die Mietzeit endet am Tag der Rücklieferung, wenn das Gerät mit allen zur Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem Zustand entsprechend den vereinbarten Bedingungen auf dem Lagerplatz des Vermieters oder an einem anderen vereinbarten Rücklieferungsort eintrifft.
3. Sowohl der Tag der Abholung als auch der Rücklieferung gelten als volle Miettage.
4. Bei der Mietzeit wird von einer 8-Stunden-Tag ausgegangen.
5. Bei der Berechnung der Miete nach Tagen liegen Kalendertage zu Grunde.

II. Übergabe und Rückgabe des Gerätes

1. Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände in sauberem und betriebsbereitem Zustand zu übergeben. Bei Mietgegenständen mit Verbrennungsmotoren bezieht sich diese Verpflichtung des Vermieters auch auf gefüllten Treibstofftank und vorgeschriebenen Ölstand.
2. Jeglicher Transport der Mietgeräte und -maschinen ist Sache des Mieters. Mit der Übergabe bzw. Verladung der Mietsache geht die Gefahr des Transports und des Verlustes auf den Mieter über. Bei Abholung und Rückgabe der Mietsache ist die Sicherung und Befestigung Sache des Mieters.
3. Sollte die An- und Rücklieferung mit Fahrzeugen des Vermieters erfolgen, so werden die dafür entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache fachgerecht zu handhaben und nach Beendigung der Mietzeit in gesäubertem und einwandfreiem funktionsfähigem Zustand zurückzuliefern. Dies bezieht sich auch auf gefüllten Kraftstofftank und vorgeschriebenen Ölstand.
5. Sollte das Gerät vom Mieter nicht in vertragsmäßigem Zustand zurückgeliefert werden, so ist der Vermieter berechtigt, den Arbeits- und Materialaufwand, den er durch die Mängelbeseitigung hat, dem Mieter in Rechnung zu stellen.
6. Die Rücklieferung hat ausschließlich während der normalen Geschäftszeit, Mo. – Do. 07:00 - 16:00 Uhr und Fr. 07:00 - 13:00 Uhr zu erfolgen.

III. Mängelrüge und Haftung

1. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des Gerätes durch den Mieter dem Vermieter anzuzeigen.
2. Kosten zur Behebung vom Vermieter zu vertretender und von ihm anerkannter Mängel an der Mietsache trägt der Vermieter. Dieser hat die von ihm anerkannten Mängel zu beseitigen. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich in diesem Fällen um die Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht. Eine Miete für diesen Zeitraum entfällt. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.
3. Für Mängelbeseitigung infolge von unsachgemäßer Handhabung, Wartung oder Verschmutzung des Gerätes hat der Mieter aufzukommen. Dabei sind sämtliche Mängel unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und diesem die Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Reparaturen unter Verwendung von Originalersatzteilen auszuführen. Die entsprechenden, dem Vermieter hierdurch entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des Mieters.
4. Mängel infolge Verschleißes trotz ordnungsgemäßer Handhabung der Mietsache gehen zu Lasten des Vermieters.

IV. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
 - a) Vor dem Einsatz der gelieferten Geräte muss sich der Mieter unverzüglich von der Betriebssicherheit überzeugen. Eine Haftung irgendwelcher Art wird vom Vermieter nicht übernommen.
 - b) Das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
 - c) Für sach- und fachgerechte Wartung des Gerätes Sorge zu tragen und dieses während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten.
 - d) Bei Maschinen mit Verbrennungsmotoren, Getrieben und ähnlichen Anlagen, täglich vor Inbetriebnahme die Ölstände prüfen, erforderlichenfalls das hierfür vorgeschriebene Öl nachzufüllen.

- e) Montagen bzw. Reparaturen dürfen nur durch das Fachpersonal des Vermieters erfolgen.
 - f) Der Mieter stellt 1 Mann Hilfspersonal für die Reparatur zur Verfügung.
2. Bei längerer Mietdauer verpflichtet sich der Mieter am gemieteten Gerät bzw. Maschine die vorgeschriebenen Wartungen zu beachten und zu seinen Lasten durchzuführen.
 3. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu untersuchen oder durch beauftragte Personen untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter diese Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und ihm den Zugang zur Mietsache jederzeit zu ermöglichen.

V. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder irgendwelche Rechte am Gerät einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und den Dritten hiervon durch Einschreibebrief zu benachrichtigen.
3. Missachtet der Mieter die Bestimmungen zu 1. und 2., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

VI. Mietpreis und Zahlung der Miete

1. Die in Rechnung gestellten Mietpreise richten sich nach der jeweils gültigen Mietpreislise und verstehen sich ab Lager des Vermieters und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Alle weiteren Kosten wie Be- und Entladung, Transport, Betriebsstoffe, Schmierstoffe, Filter sowie Kosten für Wartung und Pflege sind in den Mietpreisen nicht enthalten und gehen zu Lasten des Mieters.
3. Die vereinbarte Miete ist im Voraus zu zahlen. Die Mietrechnungen des Vermieters sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Soll das Gerät länger als 8 Stunden am Tag benutzt werden, so ist hierfür ein Zuschlag zu zahlen.
4. Wurde eine Tagesmiete vereinbart, so ist in jedem Fall die volle Miete zu zahlen, auch dann, wenn die normale Schichtzeit nicht ausgenutzt wurde.
5. Alle sonstigen Preisabsprachen zwischen Vermieter und Mieter bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

VII. Abschluss von Versicherungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät über die ganze Mietzeit gegen Schäden jeder Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern.
2. Bei jedem Schadensfall am Mietgerät hat der Mieter den Vermieter sofort über Art, Umfang, Ursache und Zeitpunkt des Schadensfalls zu unterrichten.
3. Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder Maschinenbruchversicherung gehen zu Lasten des Mieters.

VIII. Verlust und Beschädigung des Mietgegenstandes

1. Bei Verlust oder Totalschaden der Mietsache, den der Mieter zu vertreten hat, verpflichtet sich dieser auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Zeitwertes der Mietsache an den Vermieter.
2. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in Höhe von 80% weiterzuzahlen.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Mieter sind ausgeschlossen.
2. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich, telefonisch oder telegrafisch erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.
3. Sollten einzelne dieser Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, so bleiben davon der Auftrag und die anderen Bedingungen unberührt.
4. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn und insoweit sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind.
5. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Vollkaufmann oder einer juristische Person des öffentlichen Rechts ist, für beide Teile und für sämtliche gegenseitigen zukünftigen Ansprüche der Geschäftsverbindung **Mühlhausen/ Thüringen**. Für alle übrigen Auftraggeber gilt dieser Gerichtsstand für Mahnverfahren.